



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Herrn
Thomas Meyer-Falk
Hermann-Herder-Str. 8
79104 Freiburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
08.07.2020

Unser Zeichen
DSB/2-192-327

München, den 26.11.2020
Durchwahl: 089 212672 - 35

Ihre Eingabe betreffend Ermittlungsmaßnahmen der KPI Bamberg in Zusammenhang mit der Massak Logistik GmbH

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

ich komme zurück auf die zwischen uns geführte Korrespondenz und darf mich zunächst für Ihre Geduld bedanken. Zwischenzeitlich hat mich die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Oberfranken erreicht, so dass ich meine datenschutzrechtliche Prüfung nunmehr abschließen konnte.

1. Zusammengefasst nimmt das Polizeipräsidium Oberfranken zu der Angelegenheit wie folgt Stellung:

Ausgangspunkt der Ermittlungen der Kriminalpolizei Bamberg seien verschiedene Brandanschläge im Zusammenhang mit Justizvollzugsanstalten gewesen.

Unter anderem habe sich am 12. Mai 2019 ein Brandanschlag zum Nachteil der Massak Logistik GmbH ereignet, die Zulieferdienste für Justizvollzugsanstalten anbiete. Im Zuge der Ermittlungen hätten sich dabei Verbindungen zu Ihnen ergeben. So weise ein auf indymedia.org veröffentlichtes Bekenner schreiben zum Brandanschlag auf die Firma Massak Ähnlichkeiten zu einer Ihnen zuzuordnenden Homepage auf. Zudem sei am 18. Mai 2019 im Medium „Zündlumpen“ auf den Anschlag bei der Firma Massak und die Solidarität mit anarchistischen Gefangenen hingewiesen

worden. In Rahmen eines dort verlinkten Artikels werde auf Sie als seit 1996 in Haft befindlichen Anarchisten Bezug genommen.

Am 19. August 2019 sei ein weiterer Brandanschlag diesmal auf Baustellenfahrzeuge, die für den Neubau der Justizvollzugsanstalt Zwickau eingesetzt worden seien, durch unbekannte Täter verübt worden. Ein am 21. August 2019 auf indymedia.org eingestelltes Bekennerschreiben sei mit „Autonomes Kommando Thomas MEYER-FALK“ unterschrieben gewesen. Im weiteren Verlauf habe sodann erneut durch unbekannte Täter ein Brandanschlag auf Fahrzeuge der Firmen VSTR GmbH sowie Hetschke Bau GmbH stattgefunden, die ebenfalls am Bau der Justizvollzugsanstalt Zwickau mitwirkten. Auch hier sei anschließend bei indymedia.org ein Bekennerschreiben erschienen, das Hinweise auf das „Autonome Kommando Thomas MEYER-FALK“ enthalten habe.

Schließlich habe am 9. Mai 2020 ein Brandanschlag auf dem Gelände der Bundespolizei in Bamberg stattgefunden, der starke Ähnlichkeiten zu den Anschlägen zu Lasten der Firma Massak aufgewiesen habe.

Aufgrund der Verbindungen der genannten Anschläge zu Ihnen sei die KPI Bamberg an die JVA Freiburg herangetreten, um abzuklären, ob Sie in der Sicherheitsverwaltung Zugriff auf das Internet hätten. Dies sei durch die JVA verneint worden. Aufgrund Internetveröffentlichungen mit Bezug zu Ihrer Person habe seitens der KPI Bamberg allerdings der Verdacht bestanden, dass Sie Kontakt zu Personen außerhalb der JVA Freiburg haben könnten, die in Ihrem Auftrag oder Interesse handelten.

Um die Verdachtsmomente – ggf. auch im Sinne einer Entlastung Ihrer Person – zu verifizieren, seien aufgrund eines Auskunftersuchens durch die Generalstaatsanwaltschaft München die Sie betreffende Besuchs- und Telefonliste bei der JVA Freiburg angefordert worden. Aus den übermittelten Daten habe sich ein telefonischer Kontakt zu Frau H. ergeben, die von der KPI Bamberg anschließend aufgesucht, als Zeugin im Strafverfahren belehrt und vernommen worden sei.

Als ehrenamtliche Mitarbeiterin im Strafvollzug habe Frau H. mitgeteilt, sie habe Brief- und Telefonkontakt zu Ihnen gehabt. Sie habe von sich aus eingewilligt, der

KPI Bamberg den Schriftverkehr mit Ihnen zu übergeben, dies aber zunächst von Ihrer Einwilligung abhängig gemacht. Diese hätten Sie sodann telefonisch erteilt.

Im Rahmen der Vernehmung von Frau H sei diese dazu befragt worden, ob sie den Grund für Ihre Inhaftierung in der JVA Freiburg kenne. Frau H habe daraufhin zu verstehen gegeben, dass sie dies aus Ihren Erzählungen und auch aus dem Internet wisse. Der vernehmende Beamte habe Frau H anschließend darauf hingewiesen, dass es sich bei Ihnen um einen linksmotivierten Straftäter handle, der einen Raubüberfall mit Geiselnahme begangen habe. Diese Information sei erforderlich gewesen, um sämtliche Erkenntnisse von Frau H im Zusammenhang mit Ihrer Person zu erhalten. Zudem sei eine Gefährdetenansprache vorgenommen worden.

2. Auf Grundlage der mir vorliegenden Informationen kann ich keine Verletzung Ihrer Datenschutzrechte durch die von der Kriminalpolizei Bamberg vorgenommenen Maßnahmen feststellen:

Im Bereich der Strafverfolgung wird Datenschutz in erster Linie durch die bereichsspezifischen Regelungen – insbesondere der Strafprozessordnung (StPO) – gewährleistet. Denn bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen straf- oder ordnungsrechtlicher Verfahren werden die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen weitgehend von den bereichsspezifischen Vorschriften verdrängt (vgl. auch Art. 1 Abs. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG). Soweit die Voraussetzungen der gesetzlich geregelten Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden erfüllt sind, liegt kein Datenschutzverstoß vor.

- 2.1. Abfrage der Telefon- und Besucherliste der JVA Freiburg durch die KPI Bamberg:
Die Übermittlung der Telefon- und Besucherliste erfolgte auf Grundlage und im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen:

Gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) ist die Staatsanwaltschaft im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen. Dies

umfasst auch die von einer Justizvollzugsanstalt geführten Besucher- und Telefonlisten. Die Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg sind nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg – Buch 1 (JVollzGB I) wiederum befugt, personenbezogene Daten an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

Das auf Anordnung der Generalstaatsanwaltschaft München gestellte Auskunftsersuchen an die JVA Freiburg erfolgte im Rahmen der Ermittlungen zu den oben genannten Brandanschlägen und damit auf Grundlage von § 161 Abs. 1 Satz 1 StPO. Aufgrund der zu Ihrer Person bestehenden Verbindungen des Sachverhalts bestand ein hinreichender Anlass für die Abfrage der betreffenden Daten. Denn gerade aus kriminalistischer Erfahrung ist es nicht vollständig abwegig, dass unmittelbare Täter, deren Bekennerschreiben einen solch deutlichen Bezug zu Ihrer Person aufweisen, versucht haben oder versuchen könnten, persönlich Kontakt zu Ihnen aufzunehmen. Die Erforderlichkeit der betreffenden Datenabfrage durch die KPI Bamberg ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Wenngleich die Übermittlung der betreffenden Daten durch die JVA Freiburg an die KPI Bamberg bzw. die Generalstaatsanwaltschaft München strenggenommen nicht meiner Prüfungscompetenz unterliegt – es handelt sich nicht um eine bayerische öffentliche Stelle – ist auch die von der JVA Freiburg vorgenommene Übermittlung aus meiner Sicht nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 JVollzGB I nicht zu beanstanden, da diese im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten erforderlich war.

2.2. Sicherstellung Ihrer Korrespondenz mit Frau H

Auch in Bezug auf die Sicherstellung Ihrer Korrespondenz mit Frau H durch die KPI Bamberg kann ich keine Verletzung Ihrer Datenschutzrechte feststellen.

Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, können in Verwahrung genommen oder in anderer Weise sichergestellt werden, § 94 Abs. 1 StPO. Befinden sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person und werden sie freiwillig herausgegeben, so bedarf es keiner förmlichen Beschlagnahme

(§94 Abs. 2 StPO). Sicherstellungen sind auch bereits bei einem „bloßen“ Anfangsverdacht zulässig.

Da Frau H als – nach § 94 Abs. 2 StPO maßgebliche – Gewahrsamsinhaberin nach übereinstimmender Schilderung des Polizeipräsidiums und von Ihnen mit der Sicherstellung der Briefe einverstanden war, durfte die KPI Bamberg den Schriftverkehr sicherstellen. Entgegen Ihrem Schreiben vom 8. Juli 2020 kommt es gemäß § 94 Abs. 2 StPO ausschließlich auf die Freiwilligkeit von Frau H an.

Durch die Sicherstellung wäre auch keine Verletzung des Brief- oder des Postgeheimnisses verbunden. § 202 Strafgesetzbuch (StGB – „Verletzung des Briefgeheimnisses“) und § 206 StGB („Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses“) regeln auf einfachgesetzlicher Ebene die in Art. 10 Grundgesetz (GG) niedergelegten Schutzgüter des Brief- bzw. Postgeheimnisses. Gemäß § 202 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer unbefugt entweder einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft. Nach Lage der Dinge gehe ich bereits davon aus, dass die betreffende Korrespondenz schon durch Frau H geöffnet worden war bevor sie an die KPI Bamberg übergeben wurde. Wäre dem so, scheidet eine Verletzung des Briefgeheimnisses a priori aus. Unabhängig davon käme eine Verletzung des Briefgeheimnisses vorliegend schon deswegen nicht in Betracht, weil es am Tatbestandsmerkmal der Unbefugtheit fehlte. Denn ist ein Schriftstück seinem Adressaten bereits zugegangen, so geht auch das Bestimmungsrecht im Hinblick auf die Befugnis der Kenntnisnahme auf den Empfänger über. Die im Einverständnis mit dem Empfänger erfolgte Öffnung und Kenntnisnahme durch Dritte stellt daher weder einen Einbruch in die Privatsphäre noch eine Verletzung des Briefgeheimnisses dar. Vor diesem Hintergrund wäre eine Verletzung des Briefgeheimnisses ausgeschlossen.

Eine Verletzung des Postgeheimnisses würde ebenfalls ausscheiden. Denn in zeitlicher Hinsicht erstreckt sich der diesbezügliche Geheimnisschutz von vornherein lediglich von der Übergabe der Sendung an die Post bis zur Ablieferung beim Adressaten.

Dementsprechend liegt hier auch kein Fall der Postbeschlagnahme i.S.v. § 99 StPO vor. Eine getrennte Aufbewahrung und Auswertung der Briefkorrespondenz von den übrigen Aktenbestandteilen ist nicht erforderlich. Auch § 100 Abs. 3 StPO, der die Brieföffnung dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft überträgt, ist daher nicht einschlägig. Sichergestellte bzw. beschlagnahmte Asservate werden vielmehr Bestandteil der Akten.

2.3. Informationen zu Ihrer Person an Frau H

Auch die Mitteilung an Frau H , Sie seien ein linksmotivierter Straftäter, erachte ich auf Grundlage von § 163 Abs. 3 StPO i.V.m. § 69 StPO als datenschutzrechtlich unbedenklich. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei Informationen zu politischen Meinungen um besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (RLDSJ) handelt.

Gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 StPO ist dem Zeugen vor seiner Vernehmung der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen. Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen. Vorhalte sind für das Verhör von wesentlicher Bedeutung und können weitreichend gemacht werden. Den Ermittlungsbeamten steht dabei auch ein Ermessensspielraum zu. Vorgehalten werden können u.a. Beweisgegenstände, frühere eigene Aussagen und Angaben anderer Auskunftspersonen, sonstige Beweisergebnisse, eigenes Wissen des Vernehmenden und offenkundige Tatsachen.

Die von der KPI Bamberg gegenüber Frau H offenbarten, Sie betreffenden Informationen – auch zu Ihrer politischen Gesinnung – erfolgten im Rahmen einer Zeugenvernehmung anlässlich eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen Brandstiftung. Die Mitteilung dieser Informationen bewegt sich im Rahmen der vor-

genannten gesetzlichen Bestimmungen. Als Zeugin im Strafverfahren war Frau H gerade nicht eine bloße unbeteiligte Dritte. Ihr war § 69 Abs. 1 Satz 2 StPO entsprechend zunächst der Gegenstand der Ermittlungen kundig zu machen. Aufgrund des o.g. Sachverhalts umfasste dies auch Ihre Person. Als Vorhalt bewegt sich die Mitteilung der Sie betreffenden Informationen, einschließlich politischer Ansichten, innerhalb des den Ermittlungsbeamten gesetzlich zugestandenen Ermessensspielraums. Da die genannten Daten Frau H auch bereits bekannt waren und es hierbei auch um offenkundige Tatsachen handelte, bestehen in datenschutzrechtlicher Hinsicht – auch unter Berücksichtigung von Art. 10 RLDSJ – keine Bedenken.

Dementsprechend würde auch eine Strafbarkeit der Ermittlungsbeamten nach § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB wegen Verletzung von Privatgeheimnissen ausscheiden. Es läge aufgrund meiner vorherigen Ausführungen kein unbefugtes Offenbaren vor, da sich die Ermittlungsbeamten im Rahmen Ihrer gesetzlichen Befugnisse bewegten.

3. Insgesamt kann ich somit keine datenschutzrechtlichen Verstöße der KPI Bamberg aufgrund des von Ihnen geschilderten Sachverhaltes feststellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr.
Oberregierungsrat